

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2024-275

Datum: 06.12.2024

Beschlussvorlage

Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
hier: Änderung der Entschädigung für Wahlhelfer

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.01.2025	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	30.01.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der vorgelegten Fassung.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Wahlhelfer sind ehrenamtlich Tätige, die eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweiligen Wahlvorschriften bzw. der Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten.

Bislang wurde nur bei kommunalen Wahlen der Entschädigungssatz per Satzung definiert und bei übergeordneten Wahlen das jeweilige Zehrgeld, entsprechend der jeweiligen Wahlordnung ausgezahlt.

Künftig wird gem. § 1 Abs. 3 generell der Tageshöchstsatz ausgezahlt. Um den erhöhten Aufwand bei einer verbundenen Wahl abzubilden, wird in diesem Fall gem. § 1 Abs. 3 zusätzlich das Zehrgeld, welches aufgrund der im Range über dieser Satzung stehenden Rechtsvorschrift gewährt wird, ausgezahlt.

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung, wird es immer schwieriger geeignete Wahlhelfer zu finden, weshalb ein höherer Anreiz geschaffen werden muss.

Die Gewährung eines höheren Entschädigungssatzes erfolgt jedoch zu Lasten des städtischen Haushalts, da nur das jeweilige Zehrgeld vom Land erstattet wird. Der jeweilige Eigenanteil ist abhängig von der Anzahl der Wahlhelfer, sowie der Höhe des Zehrgeldes. Für die anstehende Bundestagswahl läge dieser bei insgesamt 144 benötigten Wahlhelfern und einem Zehrgeld von 35 € bzw. 25 € bei 3.960 €.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf „Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“